



Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2013/026

07.03.2013

Federführend: Stadtentwässerung

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

**Abschluss eines Betriebsführungsvertrags mit dem Eigenbetrieb „Stadtent-wässerung Rottenburg am Neckar,, (SER) für die Kläranlage Hailfingen mit Regenüberlaufbecken einschließlich einer Pumpstation und Zuleitern
- Vorberatung**

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss SER	07.03.2013	Vorberatung	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Hailfingen	11.03.2013	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	19.03.2013	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag: (Begründung s. besonderes Blatt)

Siehe Ziff. IV der Beschlussvorlage, getrennt für den Betriebsausschuss SER, für den Ortschaftsrat Hailfingen und den Gemeinderat

Anlagen:

– 1 – Betriebsführungsvertrag mit Anlagen

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Bürgermeister

Amtsleiter/in

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
2013		EUR EUR EUR
Summe		EUR
Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung	Bereits verfügt über	EUR
ja nein	Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI. EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl. EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
	Die Bewilligung einer überplan- mäßigen / außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
	Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

I. Ausgangslage

Der Abwasserzweckverband Bondorf-Hailfingen (AZV) wurde am 03. Dezember 1971 gegründet. Mitglieder sind die Gemeinde Bondorf, Landkreis Böblingen und die Stadt Rottenburg am Neckar für ihren Ortsteil Hailfingen, Landkreis Tübingen.

Der AZV hat die Aufgabe, die vom Gebiet der Verbandsgemeinden anfallenden Abwässer zu übernehmen, gemeinsam abzuführen, vor der Einleitung in den Vorfluter zu reinigen und die dabei anfallenden Reststoffe abzuführen, zu verwerten und schadlos zu beseitigen. Zu diesem Zweck erstellt und betreibt er die erforderlichen technischen Anlagen. Diese werden vom Zweckverband unterhalten, je nach Bedarf erneuert oder erweitert. **Der Zweckverband kann sich zur teilweisen Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen oder sich an anderen öffentlichen Unternehmen oder anderen Zweckverbänden beteiligen.**

Der Abwasserzweckverband hat folgende Anlagen erstellt:

1. Kläranlage einschließlich Schlamm-speicher, Fernwirkanlage und Filtration; die Ausbaugröße beträgt 9.000 Einwohnergleichwerte (EGW); davon entfallen auf

Bondorf	5.940 EGW
Hailfingen	3.060 EGW
2. je ein Regenüberlaufbecken
 - „Brühl“, Bondorf
 - „Etzbachstraße“, Hailfingen
3. je einen Zuleiter (Verbindungssammler) zwischen dem Regenüberlaufbecken „Brühl“, Bondorf und „Etzbachstraße“, Hailfingen

Die Erstellung, Erneuerung und Erweiterung von weiteren Regenüberlaufbecken und Retentionsfilterbecken ist jeweils Angelegenheit der betroffenen Verbandsgemeinde.

Folgende Regenüberlaufbecken wurden durch die Verbandsgemeinden auf deren Kosten erstellt:

- „Am Römerfeld“ einschließlich einer Pumpstation, Bondorf
- „Auf dem Berg Nord“, Hailfingen

Das Beteiligungsverhältnis bei den Abwasseranlagen nach der Verbandssatzung beträgt für

Bondorf	66 % und
für Hailfingen	34 %.

Für die Betreuung der Anlage sind 1,5 Mitarbeiter (Klärwärteraufgaben) notwendig.

Darüber hinaus bedient sich der Verband eines technischen Betreuers (Ingenieur), dessen Aufgaben in die Betriebsführung aufgenommen sind.

II. Betriebsführungsvertrag

1. Entwicklung

Bis zum 31. Dezember 2012 bestand eine enge personelle Verflechtung zwischen dem Abwasserzweckverband Raum Ergenzingen und dem Abwasserzweckverband Bondorf-Hailfingen. Ein Mitarbeiter des Abwasserzweckverbands Raum Ergenzingen betreute die Kläranlage des Abwasserzweckverbands Bondorf-Hailfingen dauerhaft. Der beim Abwasserzweckverband Bondorf-Hailfingen beschäftigte Mitarbeiter war Springer für die beiden Kläranlagen in Ergenzingen und Hailfingen.

Zum 31.12.2012 wurde der Abwasserzweckverband Raum Ergenzingen aufgelöst. Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und die zwei Mitarbeiter des früheren Verbandes wurden durch den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar“ (SER) übernommen.

Dadurch ergibt sich eine neue Situation für den Betrieb der Kläranlage Hailfingen.

Daher unterbreitet die SER dem Abwasserzweckverband Bondorf-Hailfingen ein Angebot zur Übernahme der technischen Betriebsführung für die Kläranlage Hailfingen in Form eines Betriebsführungsvertrags für die Kläranlage Hailfingen mit sämtlichen Regenüberlaufbecken einschließlich einer Pumpstation und Zuleitern.

2. Grundzüge des Vertrags

a) Gegenstand des Vertrags (§ 1)

Gegenstand des Vertrages ist die Übertragung der technischen Betriebsführung für die Kläranlage Hailfingen, sämtlicher Regenüberlaufbecken einschließlich einer Pumpstation am Regenbecken „Am Römerfeld“, Bondorf und der Zuleiter.

b) Umfang der Betriebsführung (§ 2)

Der Leistungsumfang, der im Wesentlichen aus Ingenieurleistungen und handwerklichen Leistungen personeller Art besteht, ergibt sich aus der Anlage 1 des beigefügten Betriebsführungsvertrags.

c) Betriebsführungsentgelt (§ 3)

Grundlage für die Berechnung des Betriebsführungsentgelts bildet die Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Stundensatz enthält sämtliche Personalnebenkosten (z. B. Sozialversicherung, Beihilfe / Versorgung, Hilfspersonal, Leitung und Aufsicht, Gemeinkostenzuschlag, Raum- und Ausstattungskosten einschließlich des sächlichen Verwaltungsaufwands) sowie die Kosten für die Benutzung von Fahrzeugen der SER durch das eingesetzte Personal.

Die Stundenanteile berechnen sich wie folgt (siehe nächste Seite):

Nr.	Stellenbezeichnung	Zahl	Tätigkeiten	Abwasser		Prod.	Stunden
				Allgemein	davon AZV		
					aus 100 %		
1	Diplomingenieur GD	1	30%	70%	8%	1.689	135,12
2	Klärwärter	1		100%	100%	1.689	1.689,00
3	weiterer Klärwärter	1		100%	50%	1.689	844,50
4	Summe Klärwärter						2.533,50

d) Weisungsrecht (§ 4)

Der Abwasserzweckverband Bondorf-Hailfingen kann dem Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar“ (SER) sachliche Einzelanweisung erteilen.

e) Haftung (§ 5)

Die Haftung für den Betrieb der Abwasseranlagen trägt der Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar“ (SER), wenn er ein Verschulden zu vertreten hat.

f) Vertragsdauer (§ 6)

Der Vertrag endet am 31. Dezember 2019. Der Vertrag verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn nicht ein Jahr vor dessen Ablauf dieser schriftlich gekündigt wird.

g) Personalüberleitung (§ 7)

SER tritt in den Arbeitsvertrag des beim AZV im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses einzigen im technischen Bereich angestellten Arbeitnehmers ein. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für den Arbeitnehmer durch die Übernahme der Betriebsführung auf SER keine Rechtsnachteile entstehen dürfen; der Arbeitnehmer wird bei SER weiter beschäftigt. Soweit Beschäftigungszeiten beim gleichen Arbeitgeber zu beachten sind, sind die beim AZV zurückgelegten Beschäftigungszeiten anzurechnen.

h) sonstige Regelungen (§ 9)

Das im Eigentum des AZV stehende Betriebsfahrzeug Tü – NE 168 und der dazu gehörende Anhänger Tü – NE 169 werden mit dem Beginn dieses Vertrags in das Eigentum von SER überführt; SER erstattet den Restbuchwert für diese beiden Wirtschaftsgüter an den AZV. SER übernimmt die verkehrsrechtliche, steuerliche, versicherungstechnische und sonstige Abwicklung des Vorgangs.

3. Steuerliche Beurteilung

Die steuerliche Frage wurde durch PWC Stuttgart geprüft.
Danach fällt derzeit keine Umsatzsteuer auf das Betriebsführungsentgelt an, da beide Betriebe hoheitlich tätig sind.

III. Änderung der Verbandssatzung

Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Betriebsführungsvertrags wird auch eine Anpassung der Verbandssatzung vorgenommen.

Im Wesentlichen wird die Erhöhung der Bewirtschaftungsbefugnis des Verbandsvorsitzenden von bisher 10.000 EUR auf 25.000 EUR vorgeschlagen (§ 8 Abs. 2, Buchstabe a)) und der Umfang der Verbandsanlagen wird konkretisiert (§ 3 Abs. 1).

IV. Beschlussantrag für den

a) Betriebsausschuss „Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar“ (SER)

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadt Rottenburg am Neckar stimmt als Verbandsmitglied dem Betriebsführungsvertrag - wie in der Anlage dargestellt - zu.
2. Die städtischen Vertreter in der Verbandsversammlung stimmen dem Betriebsführungsvertrag zu.
3. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, redaktionelle und unerhebliche materielle Änderungen des Vereinbarungstextes vorzunehmen, die sich aus dem weiteren Verfahren ergeben können.

b) Ortschaftsrat Hailfingen

Der Ortschaftsrat empfiehlt dem Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadt Rottenburg am Neckar stimmt als Verbandsmitglied dem Betriebsführungsvertrag - wie in der Anlage dargestellt - zu.
2. Die städtischen Vertreter in der Verbandsversammlung stimmen dem Betriebsführungsvertrag zu.
3. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, redaktionelle und unerhebliche materielle Änderungen des Vereinbarungstextes vorzunehmen, die sich aus dem weiteren Verfahren ergeben können.

c) Gemeinderat

1. Die Stadt Rottenburg am Neckar stimmt als Verbandsmitglied dem Betriebsführungsvertrag - wie in der Anlage dargestellt - zu.
 2. Die städtischen Vertreter in der Verbandsversammlung stimmen dem Betriebsführungsvertrag zu.
 3. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, redaktionelle und unerhebliche materielle Änderungen des Vereinbarungstextes vorzunehmen, die sich aus dem weiteren Verfahren ergeben können.
- .